

b) In- und ausländische juristische Personen des Privatrechts
Neben den natürlichen Personen kennt die liechtensteinische Rechtsordnung auch juristische Personen, die wie die natürlichen Personen in in- und ausländische juristische Personen unterteilt werden können. Im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist die Unterscheidung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts bedeutsam. Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts hat der Staatsgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen anerkannt.²⁴ Bei juristischen Personen des Privatrechts geht er einzelfallbezogen vor. Er wendet dabei die von ihm etwas abgeänderte «Wesensformel» des deutschen Bundesverfassungsgerichts an, indem er nicht auf das Wesen des jeweiligen Grundrechts, sondern auf das Wesen der jeweiligen juristischen Person abstellt.²⁵ Grundrechtsträger sind daher «soweit dies ihrem Wesen entspricht» auch juristische Personen des Privatrechts.²⁶

c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
Eine Besonderheit, die die verfassungsgerichtlichen Verfahren auszeichnet und gerade vom gewöhnlichen Zivilprozess unterscheidet, stellt die den Verfahren vor dem Staatsgerichtshof eigentümliche Konstellation der Verfahrensbeteiligten dar. In jedem konkreten Verfahren, bei dem es Verfahrensbeteiligte gibt,²⁷ ist immer mindestens ein Verfahrensbeteiligter Träger von staatlicher Hoheitsgewalt. In den Individualbeschwerdeverfahren, die in der Praxis am häufigsten auftreten, ist es beispielsweise die «belangte Behörde», deren individuell-konkreter Hoheitsakt der Staatsgerichtshof auf seine Verfassungskonformität prüft. Sie erhält die

Ausnahme vom Grundsatz bildet und nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 und 2 LV nur von Landesbürgern geltend gemacht werden kann, sofern sich aus dem Völkerrecht nichts anderes ergibt. Siehe auch StGH 2000/33, Urteil vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, S. 5; StGH 2004/84, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 10; StGH 2005/18, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 24 und für die Schweiz, Häfelin/Haller, S. 92, Rz. 299.

- 24 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 82 mit Rechtsprechungshinweisen.
25 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 83 und Hoch, Schwerpunkte, S. 83; für die Schweiz Häfelin/Haller, S. 91, Rz. 294 ff. und für Österreich Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 293, Rz. 705.
26 StGH 2005/44, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 9 unter Hinweis auf die ältere Rechtsprechung.
27 Siehe zu den unterschiedlichen Konstellationen der Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Normenkontrollverfahren vorne S. 158 ff.